

Der  
patriotische Elssasser.

V. Stück.

Donnerstag, den 30ten Jenner 1777.

---

---

Mit gnädigster Erlaubniß.

---

---

Edict des Königs,  
welches eine Lotterie von lebenslänglichen  
und immerwährenden Leibrenten auf-  
richtet.

Gegeben zu Versailles im Jenner 1777.

---

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, etc.  
Nachdem Wir auf das genaueste den Zustand unsers  
Finanzwesens untersuchen lassen und übersehen haben,  
so haben Wir uns entschlossen einen Plan von Ord-  
nung und Oekonomie festzusetzen, den Wir uns, zu  
behaupten und auszudehnen, vornehmen; durch dies  
ses doppelte Mittel und mit Beyhülfe einiger Ver-  
mehrungen von Einkünften, die dem Volk nicht zur  
Last fallen, und weder dem Handel noch dem Acker-



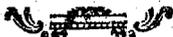
han im Wege stehen, hoffen Wir schon in diesem Jahr, daß unsere Einkünfte nicht nur unsren Ausgaben die Waage halten, sondern Uns auch einen unentbehrlichen Vorschuß sogar in den ruhigsten Zeiten verschaffern wird. Da aber doch durch den gewöhnlichen Zustand und durch die außerordentlichen Umstände, die im verflossenen Jahr statt hatten, eine Summe von Schulden die Wir auszulösen für nöthig erachten, entstanden ist, so haben Wir unsrer Klugheit gemäß erachtet, ein Darlehn einer außerordentlichen Auflage vorzuziehen: da also unsere Unterthanen durch die Lehner zu denen Wir uns wenden, erleichtert werden, so sollen diese an der Treue mit welcher Wir in allen Zeiten ihre Schuldforderung unterstützen werden, nicht den geringsten Zweifel haben.

Indem Wir uns zu einer Lotterie entschlossen, so haben Wir Sorge getragen den Unglücklichsten ein billiges Interesse zu verschaffen. Die Zinse dieses Darlehns sind in unsern jährlichen Ausgaben enthalten; eine Behutsamkeit welche unsere Gerechtigkeit erforderte, Wir werden auch niemals unsere Zuflucht zum Zutrauen unsrer Unterthanen und der Ausländer nehmen, ohne zuvor alle nöthige Maße



geln ergriffen zu haben, damit dasselbe nie verkehrt werde.

Wir sehen keine Begebenheit vor, welche die Haupt-einrichtung die Wir uns vornehmen, vereiteln, oder den Glaubigern des Staats einige Unruhe einflößen könnte. Denn, ohnerachtet daß Wir das Verlangen tragen den Frieden zu erhalten, so hätten Wir in außerordentlichen Zeiten, auch außerordentliche Hülfsmittel welche die Liebe unsrer treuen Unterthanen Uns immer angeboten hat, und deren Gebrauch auch der blühende Zustand unsers Reichs erlauben würde. Was Uns aber hauptsächlich beschäftigt, und welches das Verlangen unsers Herzens erfüllen würde, wäre, diese grossen Vortheile welche Uns die Zeit verspricht, zum Wohl und Erleichterung unsers Volks anzuwenden, entweder durch die nach und nach erfolgende Auslöschung der 43 Millionen lebenslänglicher Leibrenten; oder durch die Tilgung der immerwährenden Renten, welche durch Abzahlungen, deren Summe sich jährlich auf 27 Millionen belauft, nach und nach abgetragen werden, oder auch selbst durch die Anwendung dieses Capitals von 27 Millionen, in dessen Gebrauch, so wie diese Zahlungen zu Ende gehen, Wir alle



mählig eintreten. Endlich nehmen Wir auch andere Mittel, von nicht geringerer Wichtigkeit wahr, die in einer bessern Ausheilung der Auslagen und einer vortheilhaftern Enthebung derselben bestehen, wie auch in vielen andern Verbesserungen, welche aber mit Klugheit nicht eher als zur Zeit eines grossen Wohlstandes können vorgenommen werden, und welche durch die Zahlungen die sie erfordern, die Hülfe des Credits nöthig haben, damit sie allezeit so wie Wir es verlangen, auch der Gerechtigkeit gemäß sind.

Aus diesen Ursachen befehlen Wir, ic. was folgt:

I. Es wird an dem Tag der Kundmachung unsers gegenwärtigen Edicts bey Hr. Micault d'Harveley, unserm Königl. Schatzbewahrer, eine Lotterie eröffnet welche aus 20000 Zettel bestehet, ein jeder von 1200 Liv. welche auf einmal baar bezahlt werden müssen.

II. Zu Gunsten dieser Zettel werden zwo Ziehungen in dem grossen Saal des Rathhauses in Paris, in Gegenwart des Prévôt des Marchands und der Echevins der Stadt gemacht werden.

III. Die erste dieser Ziehungen welche aus 3000 Loosen von lebenslänglichen Leibrenten bestehet, wird



in den ersten Tagen des Aprils geschehen, die zweyte von 2000 Loosen von lebenslänglichen, und 15000 Loosen von immerwährenden Renten, in den ersten Tagen des künftigen Julius; alles wie man es aus beygefügter Tabelle ersehen kann.

IV. Die 3000 Zettel welche bey ersterer Ziehung Loose gewonnen haben, sollen an der zweyten Ziehung keinen Antheil haben, indem diese allein für die 17000 überbleibende geschehen soll.

V. Den Inhabern der Zettel sollen die Loose in so vielen Empfangscheinen als sie es verlangen, ertheilet werden; diese Empfangscheine sind auf den Inhaber gestellt und können ohne weitere Formalität, bis sie die Wirklichkeit eines Contracts erlangen, verhandelt werden.

VI. Die lebenslänglichen Renten können auf solche Köpfe und in so viele Theile gestellt werden, als die Inhaber der Looszettel oder der Empfangscheine welche dagegen gegeben werden, es bestimmen.

VII. Die Inhaber der Loose von immerwährenden Renten können sie ebenfalls auf einen oder verschiedene Contracte und von willkürlicher Summe, setzen.

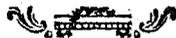


VIII. Doch soll kein Contract geringer als von 16 Liv. immerwährender und von 30 Liv. lebenslänglicher Renten seyn.

IX. Diese verschiedenen Renten werden vom ersten nächstkünftigen Julius für diejenige zu lausen anfangen so vor Ende des Herbstmonats ihre Zettel in Contracte verwandelt haben, nach welcher Zeit sie erst vom ersten Tage des Quartals solcher Verwandlung anfangen werden.

X. Gemelte Renten werden, sowohl lebenslängliche als immerwährende, auf unsere vereinigte Pacht verhaftet und verpfändet, und die Zahlung wird in unserm gemeldten Rathhaus in Paris, von sechs zu sechs Monaten, nach gewöhnlicher Art geschehen; es sollen auch besagte Renten von allem Abzug und Aufschlag frey seyn, und können, aus welcher Ursache und Vorwand es immer seyn möchte, weder vermindert noch eingezogen werden.

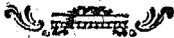
XI. Allerley Personen wes Alters, Geschlechts und Standes sie seyn mögen, können an bemeldten Renten Theil nehmen; und die Contracte unter dem Namen der Personen die sie wehlen wollen, mit Vorbehaltung des Genusses und andern Clauseln und Bedingungen



die sie für gut finden, und die in dem Contract angezeigt werden sollen, um solche zu genießen, verschreiben lassen, auch auf so lang die Personen welche sie erwählt haben, bey Leben seyn, daß entweder sie selbst oder die Personen die sie zum Genusse derselben ernannt haben, diese Rente wenn und wie sie es für gut finden, genießen werden.

XII. Die nicht naturalisirte Fremde, sogar diejenigen so außer dem Königreich wohnen, können an bemelten Renten Theil nehmen und sie besitzen, so wie unsere Unterthanen selbst, und sie sollen sie mit allen Privilegien besitzen, indem Wir desfalls auf das Abzugsrecht ihres Guts und andere Gerechtfame, so gar auf die Einziehung ihrer Güter, im Fall sie Unterthanen von Staaten mit den Wir in Krieg wären, seyn sollten, keinen Anspruch machen werden. So gegeben, 17.





Das Vertrauen und die Liebe, welche unser König (indem er in diesem Edict seine erhabenen und wohlthätigen Gesinnungen auf eine so naive und aufrichtige Art zu erkennen gibt,) allen guten französischen Patrioten eingeößt, machte daß die Pariser einander zur Wette ihr Geld in die Schatzkammer brachten, so daß in weniger als zween Tagen alle Billets genommen waren; ob dieses nun dem König oder der Nation zu größser Ehre gereichet, das wollen wir allen guten Patrioten zur Entscheidung überlassen. Uebrigens soll uns dieses überzeugen daß Frankreich noch immer das reichste Reich in Europa ist, indem man wohl versichern kann, daß man in keinem andern Staate auf eine so leichte und geschwinde Art 24 Millionen in baarem Gelde finden würde. Die Liebe der Franzosen für ihren König, hat Frankreich mehr als einmal gerettet, und jederzeit die größten Vortheile verschafft. Welch empfindsames Vergnügen belebt unsere Gemüther, noch bey heutigen Zeiten diese patriotischen Gesinnungen einem jeden seiner Unterthanen so zu sagen angebohren zu sehen!

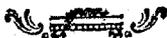
D.



### Fortsetzung von Mühlhausen.

Die Stadt Mühlhausen hat vor Alters 5 Thore gehabt, jetzt aber sind deren nur noch vier, nämlich das Basel — und Spiegelthor, einseits der M.; das Junge — und Oberthor anderseits dieses Flusses. Vor dem Basel — oder St. Erhardsthor, befindet sich das Gutleut — oder Sondersechenhaus, sammt der Katharinentapelle, welche 1351 eingeweiht worden. Besser an dem Thore zu, stehet St. Peters — oder die Traubachertapelle. Dieses Thor hat 4 Wassergräben, darzwischen die Armbrust — oder Bogenschützen ein schönes gewölbtes Schützenhaus haben, so 1581 erbauet worden. An einem Graben stehet die Samenmühle, von Hermann Samen her genannt, so jetzt die Baselmühle heisset. Das Spiegelthor hat 3 Wassergräben und am innern steht die Spiegelmühle.

Das Junge Thor hat 4 Gräben, darzwischen am Eingang rechter Seits das Büchschützenhaus mit zween runden Thürmen zu sehen, zur Linken ist die Tuchwalke, die Sägmühle und im Zwinger die Bleilatt — oder Reichhardsmühle. Beyde erstgedachten Thore haben ihre Namen von Bürgern, welche Jung und Spiegel geheissen. Zwischen dem Jun-



gen — und Oberthore ist die Walkenmühle. Dieses Oberthor ist vor Zeiten Neuthor Walkenmühle genennet worden, und über das Steimbächlein, so ein Arm von der Tolder ist, war eine gewölbte Brücke, die neue Brücke genant, dabey stund St. Nicolauskapelle mit einem ummauerten Vorhöflein. In den Gräben, deren 3 sind, stehet die Lohmühle, gegen über die Schleife, bey der auch eine Po- liere zu finden. Oberhalb diesem Thore war ehemals das Messelthor, so im Armeniakenkriege 1444 zu großem Nachtheil des Handels zugemauert worden. Zu oberst ist in dem Wasser ein schönes Werk von gehauenen Quadersteinen, der Fahrweg oder Deutsche genant, wodurch der Illuß in alle Stadtgräben kunstreich vertheilet wird.

In der Stadt befinden sich in allem 38 Gassen, 22 offene Brunnen ohne die so in den Häusern anzutreffen sind. Die gegenwärtigen Stadtmauern sind 1344 erbauet worden. Die Vorstädte wurden bey dem vorgedachten Einfalle der Armeniakern ins Elsaß, abgebrochen. D.

### Fortsetzung

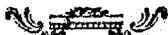
der Historisch-geographischen Beschreibung der Englischen Kolonien in Nord-Amerika.

In einer Beschreibung die Capitain Smith, der sich neunzehn Jahr in Neu-England aufgehalten hat,



von diesem Lande gibt, meldet er folgendes: Massachusets-Bay wäre das Paradies desselben: es befänden sich dort viele Inseln die mit Getreide, Lustwäldern, Hainen, Maulbeeren, Gärten der Wilden und Häfen versehen wären. So wie er längst den Küsten gesegelt wäre, hätte er hohe Hügel von Kleyen und Sand vermischt, große Kornfelder, und viele sehr wohl proportionirte Einwohner gesehen. Die Holzungen hätten meist aus Eichen, die nach Beschaffenheit des Bodens sehr verschieden gewesen, aber auch aus Fichten, Kiefern, welschen Nußbäumen, Kastanien, Birken, Eschen, Ulmen, Cypressen, Cedern, Maulbeeren, Haselnüssen, Sassafras und vielen andern Arten bestanden. Er merkt an, daß das Vornehmste, was man jetzt aus Neu-England ziehen könnte, Fische wären, die manchen nur eine geringschätzige Waare scheinen mögten, aber wenn man die Sache recht erwägt, der Arbeit sehr werth wären, und daß er wenn er das Vermögen hätte eine Kolonie anzulegen, unter allen geschenen Welttheilen hier am liebsten leben mögte.

Aus dieser Beschreibung und einer andern die nicht lange darauf der Ritter Eduard Winslow von diesem Lande gegeben hat, erhellet, daß Neu-England vor Anlegung der Kolonien von mehr als zwanzig Nationen bewohnt war. Jeder Herr über ein kleines Gebiet, der Sachem oder Sagamore hieß, übte darinn eine Art von Souverainität aus. Unter diesen



Nationen waren die Massachusets volkreicher und civilisierter als die übrigen, weil sie an der Küste wohnten und mit den übrigen Europäern Handlung trieben. Sie wohnten da, wo jetzt die Landschaften Suffolk und Wiltshire sind, hatten aber durch Pest und Blattern, ehe die Engländer sich hier fest setzten, sehr abgenommen; die vornehmste englische Kolonie in Neu-England hat inzwischen den Namen von ihnen beygehalten.

Diese wilden Indianer waren das natürliche Bild des menschlichen Lebens, das weder durch Künste noch Industrie verfeinert worden; ob sie gleich diese Gegend seit undenklichen Jahren bewohnt hatten, so waren sie doch bey der Ankunft der Europäer ganz roh. Sie verderben ihre gute natürliche Farbe durch das Bestreichen mit Fett und Del welches sie braungelb machte. Ihre Waffen waren Pfeil und Bogen, ihre Kleidung eine Thierhaut, und das Fleisch davon ihre Speise. Ihre vornehmste Lustbarkeit bestand in wunderlichen Tänzen, Schreyen, und Heulen. Ihre Weiber waren stark und männlich, und ertrugen die Last der Schwangerschaft mit grosser Gedult; sie waren schnell zu Fuß und konnten die größten Strapazen ausstehen. Insonderheit suchten die Männer tapfer zu seyn, welches ihnen den größten Ruhm erwarb; und diß ist ihr Charakter auch noch heutiges Tags.



Die ersten Kolonisten der Engländer waren Menschen von allerley Art. Leute die ihr Glück machen wollten, und zu Hause arm oder unglücklich gewesen waren. Injezt haben sich diese Umstände sehr geändert, doch rührt noch vieles von den ersten Kolonisten her.

In allen königlichen Patenten und Privilegien wird von den Kolonisten ein Hauptumstand, das ist, die Befreyung der Indianer verlangt: die Krone stehet ihnen hingegen einen freyen Besitz des Ihrigen, und eine völlige Gewissensfreyheit zu. Diese trifft man auch durchgängig an, aber die Hauptreligion bleibt allemal die englische, und sie stehen unter dem Bishofe von London. Die Kolonien haben eine gute Wirkung, sie ziehen nemlich viele unruhige und schlechte Leute aus England, welche sich hier niederlassen, und auf eben die Art werden die alten Kolonien gleichsam auch wieder durch Anlegung neuer gesäubert: so ist z. E. Massachusets-Bay durch Rhode-Island, und Providence von den Quäkern und andern Sectirern gereinigt worden.

Es gibt vier Gattungen von Einwohnern in den englischen Kolonien: 1) die Herren, nemlich diejenigen welche Pflanzungen besitzen, und Kaufleute. 2) Weiße Bedienten. 3) Indianische Bedienten. 4) Sclaven welches gemeinlich Neger sind. Die weissen Bedienten sind zweyerley, entweder arme Leute



aus England, die man auf gewisse Jahre miethet, um sich wegen der Transportkosten bezahlt zu machen, oder solche die in England etwas verwirkt haben, die gerichtlich hergebracht und von den Agenten der Kolonien auf die ganze Zeit ihrer Verweisung oder länger gemiethet werden. Die Anzahl derselben ist jedoch sehr mässig; viele sterben von der bösen Luft des Gefängnisses auf den Schiffen, und manche fangen auch ihre vorige Lebensart bald aufs neue in Amerika an, da sie dann wieder beym Kopf genommen und ohne viele Umstände hingerichtet werden.

Großbritannien hat bey weitem nicht so viel Menschen als Frankreich, es kann also nicht so viel Kolonien anlegen, wenn Fremde nicht naturalisirt werden; daher sind viele Emigranten aus der Pfalz und aus Salzburg aufgenommen worden.

Die englischen Kolonien haben viele wichtige Privilegien: 1) Sie können eigene Gesetze machen, welche von den englischen verschieden sind, aber ihnen doch nicht gerade entgegen laufen dürfen. 2) Sie legen selbst Auflagen an, und erheben sie auch. 3) Keine nach Anlage der Kolonien gemachte Parlamentsacte kann auf sie ausgedehnt werden. 4) Kein Kauf von den Indianern ist gültig, wenn er nicht durch den Statthalter oder die Gerichte der Kolonien bekräftiget worden. Der lange Besitz eines Landes ohne Patente, macht bey ihnen eine Art von Verjährung und ihr Recht dazu aus.

Die Abgaben der Kolonien bestehen insgemein in einer Bezahlung von etlichen Pfennigen auf jedes Pf. Sterl. von den Grundstücken und Kapitalien, in einer Kopfsteuer, in einer Accise auf die eingehenden Waaren und auf das Getränke.

3.

(Die Fortsetzung folgt.)